

nung, Verweis), 2. Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent. Zur Verhängung sind befugt außer dem Unterrichtsminister die Fakultät; der Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen (§ 5); zur Einleitung ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt; Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter. Entscheidende Behörde erster Instanz ist die Fakultät als Provinzialbehörde im Sinne G. 21. 7. 52 (dason, daß zweite Instanz das Staatsministerium ist, steht nicht im Gesetz). Wegen der technischen Hochschulen vgl. die entspr. Allg. V. 3. 12. 08 (S. 219).

Wegen Zulassung der Frauen zu den Universitäten vgl. RR. 18. 8. 08 u. 23. 9. 08 (UStl. 691 u. 819); zu den technischen Hochschulen RR. 14. 4. 09 (UStl. 402).

XIV. Kirchenrecht.

Soweit im Nachstehenden nicht Näheres angegeben, beziehen sich die Paragraphen auf RR. II, 11. — Die hauptsächlichste Rechtsquelle des Kirchenrechtes bildet auch heute noch der von „Kirchen- und geistlichen Gesellschaften“ handelnde Titel 11 RR. Teil II.

I. Allgemeine Grundsätze und Begriffe. Sofort aus den ersten Paragraphen des Preussischen Kirchenrechtes klingt der sonore Ton der Gewissensfreiheit herüber; Gewissensfreiheit, Gedankenfreiheit, Toleranz des Frederickianischen Geistes, glücklich vorüber lanciert bei dem Minister Böllner, den der große König einen „betriegerischen und intriguanthen Wesen“ genannt hatte, und der nun bei der Publikation des Landrechtes gerade am Regiment sein mußte. „In meinen Staaten leben alle Religionsgemeinschaften in Frieden und tragen gleichmäßig bei zum Glücke des Staates. Falscher Religionsseifer entzöhlet die Landchaften, Duldung hingegen ist eine gärtliche Mutter, welche sie pflegt und zur Blüte bringt. Heuchler sind ein verkleumerliches Geschlecht, welches sein Miß über die Tugend ausgießt, seine eigenen Laster aber heiligt.“ Solche Lehren ihres königlichen Auftraggebers haben den Verfasser des Landrechtes zur Richtschnur gebietet: Jedweder Einwohner des Staates hat vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit; über seine Privatmeinungen in Religionsfachen darf ihm niemand, auch der Staat nicht, Vorschriften machen, ihn deswegen beunruhigen oder verfolgen. Selbst der Staat darf ihn zur Angabe seiner Religionspartei nur dann auffordern, wenn die Gältigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt (§§ 1—6 RR. II, 11). Der Art. 12 der Preussischen Verfassung 31. 1. 50 garantiert von neuem die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß; dasselbe geschieht durch das BundesG. 3. 7. 69 (VStl. 292).

Auch wenn sich mehrere zu Religionsübungen verbinden, bedarf es nach jenem Art. 12 der Genehmigung des Staates (§ 10 RR. II, 11) nicht mehr; es gelten lediglich die Vorschriften des VereinsG. 19. 4. 08. Das Kirchenrecht zerfällt in ein öffentliches und privates.

II. Öffentliches Kirchenrecht:

A. Aüßeres. Erst bei den „Kirchengesellschaften“, welche sich zur